

Bekanntmachung tschechoslowakische Wertpapiere betr.

Die Eigentümer tschechoslowakischer Wertpapiere werden auf die in Nr. 178 des Reichs-Gesetzblattes 1920 S. 1600 ff. veröffentlichte Bekanntmachung vom 21. August 1920 über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abkempfung tschechoslowakischer Wertpapiere zum Zwecke der Einlösung der Fälligkeiten und der Ausreichung neuer Zins- und Dividendenheftbogen gemäß dem mit der tschechoslowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920 hiermit hingewiesen. Das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblattes liegt bei den Bezugsstellen (Finanzämtern) und Stadtkassen sowie regelmäßig bei den Banken, Bankgeschäften und sonstigen Geldinstituten zur Einsichtnahme aus.

Wie die Einleitung dieser Bekanntmachung besagt, bedarf es nach dem Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920 zur Einlösung der Fälligkeiten tschechoslowakischer Wertpapiere und zur Erneuerung der Zins- und Dividendenheftbogen der Beglaubigung der nach den bisherigen Vorschriften von den Banken und Finanzämtern angefertigten Bescheinigungen (Bescheinigungen) durch die tschechoslowakischen Vertretungsbehörden nicht mehr. In Zukunft genügen die eidesstattlichen Versicherungen der Eigentümer tschechoslowakischer Wertpapiere, doch muß im Zusammenhange mit der Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherungen bis zum 15. September 1920 eine Abkempfung der Wertpapiere erfolgen.

Schon bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sind dem Finanzamt die tschechoslowakischen Wertpapiere vorzulegen, es sei denn, daß auf der Rückseite des Vordruckes für die eidesstattliche Versicherung (A) von einer Bank, einem Bankgeschäft oder einem sonstigen Geldinstitut (Sparkasse usw.) bescheinigt ist, daß die Nummern mit den Stücken übereinstimmen. Diese Bescheinigung wird insbesondere dann erteilt werden, wenn die Wertpapiere im Depot liegen, oder sonst zu vorübergehender Aufbewahrung eingereicht sind. Es wird daher den Eigentümern der Wertpapiere der unten unter Nr. 2 Abf. 1 genannten Arten in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, die Wertpapiere nebst Zins- und Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsbogen bei den vorerwähnten Stellen zum Zwecke der Durchführung der Abkempfung einzuliefern.

Auf Grund der in § 2 Abf. 1 Satz 2 der Bekanntmachung den Landesfinanzämtern erteilten Ermächtigung sind im Landesfinanzamtbezirk Leipzig mit der Einleitung der Angelegenheit die Bezugsstellen (Finanzämtern) I und Finanzämtern beauftragt worden.

Zur Durchführung des Verfahrens trifft das Landesfinanzamt auf Grund der §§ 2 Abf. 1, 7 der Bekanntmachung vom 21. August 1920 weiter folgende Anordnungen.

1. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen und die Abkempfung der Wertpapiere erfolgen getrennt von einander. Mit dieser Maßnahme wird bezweckt, daß die Eigentümer der Wertpapiere so schnell wie möglich in den Besitz der dritten Stücke der eidesstattlichen Versicherungen und der Bescheinigungen über deren Abgabe (Vergl. Nr. 7) kommen und so in den Stand gesetzt werden, die Fälligkeiten einzulösen und die Bogen zu erneuern.

Der Zeitpunkt, zu dem die Abkempfung der Wertpapiere erfolgt, wird von den Finanzämtern noch besonders bekannt gegeben werden.

2. Die Entgegennahme der eidesstattlichen Versicherungen wird zunächst auf die von der **Auffig-Zepflicher und Buschstrader Eisenbahn** und von der **Stadt Zepflich-Schnau** ausgegebenen Wertpapiere beschränkt. Dementsprechend sind auch zunächst nur diese Wertpapiere, soweit sie nicht schon in offenen Depot liegen, einzuliefern.

Wegen der Einlieferung anderer tschechoslowakischer Wertpapiere und der Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen für diese wird das Nähere später aus den Tageszeitungen zu erfahren sein.

Auch diese Anordnungen (1 und 2) erfolgen im Interesse der Eigentümer der Wertpapiere zur Erleichterung des Verfahrens.

3. Die eidesstattlichen Versicherungen können nur vom reichsdeutschen Eigentümer tschechoslowakischer Wertpapiere und nur dann abgegeben werden, wenn diese schon vor dem 12. März 1919 erworben sind. Ueber tschechoslowakische Wertpapiere, die von jetzigen Eigentümern erst nach dem 12. März 1919 erworben sind, und über in Zahlung gegebene Zins- und Gewinnanteilscheine können, da hinsichtlich ihrer dem Inhaber regelmäßig nicht bekannt ist, wo sich die Mängel samt Bogen am 12. März 1919 befunden haben, eidesstattliche Versicherungen zunächst noch nicht abgegeben werden.

4. Der eidesstattlichen Versicherung bedarf es nicht, wenn auf Grund der nach einer Verordnung des Prager Finanzministeriums vom 20. Januar 1920 vorgeschriebenen Vordrucke B 1 hinsichtlich der von der **Auffig-Zepflicher und Buschstrader Eisenbahn** sowie von der **Stadt Zepflich-Schnau** ausgegebenen Wertpapiere die polizeilichen Bescheinigungen über Wohnhaft und Staatsangehörigkeit und die vorgeschriebene Bescheinigung der Banken, Bankgeschäfte und sonstigen Geldinstitute, bei denen die Wertpapiere ununterbrochen im offenen Depot lagen, beigebracht sind. In diesen Fällen erfolgt die Einlösung der Fälligkeiten und die Bogenerneuerungen auf Grund von Bescheinigungen, die von der Allgemeinen Deutschen Creditbank in Leipzig auf Grund dieser Nachweisungen angefertigt werden. Gleiches gilt auch, soweit von den Finanzämtern bisher schon Bescheinigungen ausgefertigt worden sind. Diese Nachweisungen gelten auch als Unterlagen für die Abkempfung.

Die Abkempfung der Wertpapiere (Mängel, Erneuerungsbogen und der künftig bis 31. Dezember 1923 fällig werdenden Zins- und Gewinnanteilscheine) erfolgt in der Regel ohne **Rüchwerkung**

Die Wirtschaftslage in England.

In Portsmouth wurde gestern der englische Gewerkschafts-Kongress eröffnet. Zugegen waren 850 Delegierte, welche 8 1/2 Millionen Mitglieder vertreten. Das Unterhausmitglied Thomas als Präsident hielt eine Ansprache, in welcher er den drohenden Kohlenstreik nicht erwähnte. Der Kongress nahm eine Entschließung an, in welcher die Freilassung des Bürgermeisters von Corf gefordert wird. Thomas entwarf zu Beginn seiner Rede ein pessimistisches Bild über die allgemeine Lage. Er sagte, der europäische Frieden könne nur zustande kommen, wenn alle Länder, welche am Kriege teilgenommen haben, bereit sind, den Vertrag in einem anderen Geiste auszulösen als demjenigen, in welchem er aufgestellt wurde. Unsere Gegner wissen, daß unser einziges Ziel war, einen Krieg mit Rußland zu verhindern. Thomas hob dann hervor, daß das Vorgehen bezüglich Rußlands eine Billigung des Ratesystems bedeute und er betonte das Recht des englischen Volkes, seine eigene Regierungsform zu wählen. Thomas stellte weiter die Forderung auf, daß Polens Unabhängigkeit gewahrt bleiben müsse. Zum Schluß sprach er über die finanzielle und industrielle Lage. Er sagte, der kommende Winter werde wahrscheinlich der schwierigste sein, welchen man seit Jahren erlebt habe. Tausende seien bereits arbeitslos und es sei klar, daß das Industrielieben einer Krise entgegengehe. Ich glaube nicht, sagte Thomas, daß die Arbeiter den Kampf um des Kampfes willen wollen. Andererseits muß man sich deutlich klar machen, daß die Auflockerung und Anspannung von Jahren, durch welche die Arbeiterklasse ihre gegenwärtige Stellung erreicht hat, nicht verloren gehen darf. „Times“ besprechen in ihrem Leitartikel mit einer gewissen Befriedigung die Eröffnungsrede von Thomas, welche das Blatt als eine Enttäuschung für die eifrigen Volkspolier des Klassenkampfes bezeichnet.

Sächsische politische Mitteilungen.

Die drohende 30prozentige Mietssteuer

Wie wir aus Kreisen des Reichsrates erfahren, kann die Annahme der Vorlage auf Erhebung einer Mietssteuer von 30 Prozent der Friedensmiete im Reichsrat als gesichert gel-

ten. Voraussetzungsweise wird man jedoch Wohnungen und Fabrikbetriebe nicht ganz gleichmäßig behandeln, sondern diese weniger stark belasten. Wie wir hören, hat die sächsische Regierung in dieser Beziehung einen entsprechenden Antrag gestellt. Er wird damit begründet, daß manche Betriebsunternehmer in dieser neuen Belastung einen Anreiz sehen könnten, ihre Unternehmungen wegen Unrentabilität zu schließen, wodurch die Arbeitslosigkeit nur aufs neue vermehrt werden würde. Auch knüpft bereits gerade die Mietssteuer für Industriebetriebe Schwierigkeiten, weil es kaum gerecht wäre, einen Betrieb, der nur noch in einigen Teilen oder mit verkürzter Arbeitszeit arbeitet, mit der vollen Steuer zu belasten. Man rechnet übrigens in Sachsen auf ein jährliches Erträgnis von etwa 50 Millionen Mark bei Wohnungen und von etwa 20 Millionen bei Fabrikbetrieben. — Dieses verhältnismäßig beschönigende Ergebnis kann u. E. wenig dazu beitragen, die großen Bedenken, die gegen die Mietssteuer bestehen, zu entkräften.

Die U. S. P. in Ostfachsen gegen Moskau

Die Unabhängigen im Wahlkreis Ostfachsen hielten, wie uns aus Dresden gemeldet wird, am Sonntag eine Versammlung ab, in der sämtliche Redner sich gegen die Annahme der Moskauer Bedingungen aussprachen, nicht ein Einziger dafür. Da auch die „Leipziger Volkszeitung“ sich in gleichem Sinne ausgesprochen hat, darf man sagen, daß ganz Sachsen gegen die Unterwerfung unter Moskau ist. Ferner wurden nach längerer Aussprache namentlich die Bewerber für die bevorstehende Landtagswahl aufgefordert.

Neuverteilung der Lasten für Erwerbslose

Vor einiger Zeit hatte die sächsische Regierung im Reichsrat beantragt, daß die Kosten für die Unterhaltung der Erwerbslosen nicht mehr vom Reich und von den betroffenen Staaten und Gemeinden getragen würden, sondern daß sie gleichmäßig auf das ganze Reich umzulegen seien, damit nicht die Staaten mit besonders hoher Erwerbslosenzahl einseitig belastet würden. Das industrielle Sachsen hat für seine Arbeitslosen im letzten Saatsjahrsbericht 155 Millionen Mark bewilligen müssen, aber die Kosten werden wohl auf weit über 200 Millionen Mark hinausgehen infolge der Zunahme der Arbeitslosigkeit und der Verteuerung der Lebenshaltung die zur Erhöhung der Unterhaltungen

der Eigentümer seitens der Finanzämter in den Geschäftsräumen der Banken, Bankgeschäfte oder sonstigen Geldinstitute, bei denen die Papiere liegen. Zuerst werden diejenigen Anleihen abgekempft, deren Zinshefte schon am 30. September oder 1. Oktober d. J. fällig werden. Eine Abkempfung jetzt bereits fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine — entsprechendes gilt auch für gelöste Stücke — findet keinesfalls statt.

6. Die eidesstattliche Versicherung ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung wird von den Finanzämtern in Verwahrung genommen, eine zweite wird zur Weitergabe an die tschechoslowakische Regierung zurückgehalten, die dritte erhält der Eigentümer mit der amtlichen Bescheinigung „Eidesstattliche Versicherung abgegeben“ zurück.

7. Auf Antrag des Eigentümers sind vom Finanzamt ein oder zwei Bescheinigungen (Muster B) auszufertigen. Diese Bescheinigungen sind für die Einlösung- und Bogennummern zum Zwecke der Abrechnung mit den Stellen, von denen die Wertpapiere ausgegeben sind, und zum Zwecke der Einlösung der neuen Bogen unbedingt erforderlich.

8. Die Vordrucke für die Muster A sind bei den Bezugsstellen (Finanzämtern) unentgeltlich zu entnehmen. Außerdem werden sie von den Banken zur Verfügung gestellt.

9. Bei Zweifeln darüber, ob Wertpapiere als tschechoslowakische anzusehen sind, geben die Finanzämter und die Banken auf Grund eines vom Reichsfinanzministerium aufgestellten Verzeichnisses Auskunft.

10. Auskunft über die Behandlung der Angelegenheit im übrigen wird von den Finanzämtern und den Banken erteilt.

11. Auf die Ausführung der Vordrucke, insbesondere auf die Nebereinrichtung der Stücke mit den Nummern, ist die größte Sorgfalt zu verwenden.

Die Abgabe einer offensichtlich falschen eidesstattlichen Versicherung ist nach § 156 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

Leipzig, den 2. September 1920.

Landesfinanzamt Leipzig, Abteilung I.

Die Abgabe der nach Punkt 1, 2 und 6 vorerwähnter Bekanntmachung vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung hat vom 8. d. M. ab beim unterzeichneten Finanzamt zu erfolgen.

Die Gebühr für die Entgegennahme der eidesstattlichen Versicherung und die Abkempfung der Wertpapiere einschl. der Zins-, Dividenden- und Erneuerungsbogen beträgt 50 Pfennige für jedes Wertpapier, mindestens aber 1 Mark. Der Gebührenbetrag ist sofort zu entrichten oder den Sendungen durch die Post beizufügen.

Für die Abkempfung der Wertpapiere wird später noch ein Termin bestimmt werden.

Glauhaus, am 6. September 1920.

Das Finanzamt.

Brotmarkenausgabe gegen Vorlegung der Brotmarkenbewegungskarte und Lebensmittelkarte.

1. Bezirk: Sonnabend nachmittag von 1—2 Uhr in der **Härtungsschule**.
 2. Bezirk und Verein der Selbstbedienten: Freitag nachmittag von 2—6 Uhr im **Lebensmittellamt**.
 3. Bezirk: Donnerstag nachmittag von 3—6 Uhr im **Lebensmittellamt**.
 4. Bezirk: Freitag nachmittag von 2—6 Uhr in der **alten Neuhäcker Schule**.
- Die den Selbstbedienten zugehenden **Beißbrotmarken** werden **Sonnabend** vorm. 8—12 Uhr im **Lebensmittellamt** ausgegeben.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Brotmarkenausgabe müssen Personen, die in einer anderen, als der für sie zuständigen Ausgabeestelle oder zu anderen, als den für sie festgesetzten Zeiten erscheinen, zurückgewiesen werden.

Wer die Ausgabezeiten verläßt, kann Brotmarken erst am **Dienstag, den 14. September** im **Lebensmittellamt** erhalten. An Personen, die auch diesen Tag verläßt, können Brotmarken nur gegen **Erstattung** von 1.— M. Gebühren **ausgehändigt** werden.

Die Brotmarken sind **sofort** nach Empfang **nachzahlbar**, da spätere Einwendungen **keinesfalls** berücksichtigt werden können. **Verloren** oder **sonst in sachlicher Weise im Verlust** geratene Brotmarken können **nicht** ersetzt werden.

Sachsen-Grünhain, am 11. August 1920. **Das sächs. Lebensmittellamt.**

Lebervran, für bezugsberechtigte krankenkaute Personen, einschließlich Kinder, wie bisher im **Lebensmittellamt**, morgen **Donnerstag** von 3—5 Uhr.

Donnerstag, den 9. September d. J. kommt ein größerer **Posten Kefel** im hiesigen **Rathaus** zum Verkauf. Das **Pfund** kostet **80 Pf.** Bezugstacten sind im **Rathaus** — **Zimmer Nr. 9** — erhältlich.

Oberlungwitz, am 8. September 1920.

Der Gemeindevorstand.

Tagung des Landesauschusses des sächsischen Handwerks.

Die Vorsitzenden der sächsischen Innungsverbände hielten am Freitag in Dresden eine Sitzung ab, in der sie sich mit der Frage der Neugestaltung der Gewerbeordnung mit dem Aufbau der Wirtschaftsräte und mit dem Plan einer Arbeitsgemeinschaft von Meistern und Gesellen innerhalb der Berufsverbände befaßten. Nach eingehenden Beratungen fand die Versammlung einstimmig folgende Entschlüsse:

„Die Tagung der Landesberufsverbände Sachsens erkennt den Landesauschuss als die freie berufliche Spitzenvertretung für Sachsen an und spricht ihm für seine bisherige Tätigkeit sein volles Vertrauen aus. Sie beauftragt ihn, fernhin, an dem Ausbau der Landesberufsverbände tatkräftig weiter zu arbeiten, und der Durchführung sachlicher Aufgaben mitzumachen und die allgemeine berufliche und wirtschaftspolitische Vertretung des Gesamthandwerks im Einvernehmen mit den Kammern gegenüber der Regierung, den zentralen Behörden, der Volksvertretung und der Öffentlichkeit zu übernehmen. Sie beauftragt ihn weiter den dringlichen Innungen in allgemeinen Fragen jedweden Schutzes anzufragen zu lassen und sie durch Zusammenfassung in Bezirks-, Orts- bzw. Innungsauschlüsse zur wirklichen Selbsthilfe zu befähigen. Die Tagung erwartet von der Regierung die volle Anerkennung des Landesauschusses für alle wirtschaftspolitischen und allgemeinberuflichen Angelegenheiten des Handwerks und der Landesberufsverbände für die zuständigen Fachfragen.“

Sparkassen und Fernsprechanleihe.

Nach der Münchener Sparkasse hat sich nun auch die **Baunher Sparkasse** bereit erklärt, auf Antrag der **Fernsprechanleihe** für die Teilnehmer zu übernehmen. Es ist dafür eine einmalige Abschlußgebühr von **10 Mark** und eine jährliche Vergütung von **25 Mark** für je **1000 Mark** Anleihe zu zahlen. Wie unser Dresdener Mitarbeiter erzählt, steht auch die **Dresdener Sparkasse** in Unterhandlungen über die Gewährung dieser Unterstützung der Teilnehmer. Der Abschluß der Verhandlungen ist für die nächsten Tage zu erwarten.

wird